



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. Baugesetzbuch (BauGB)

I. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauVO)

Es wird GE - Gewerbegebiet - festgesetzt:

- Bereiche, von denen Anlagen keine störenden bodennahen Geruchs- oder Schadstoffemissionen (gas- und staubförmig) sowie Lärmmissionen ausgehen.
- Ausnahmeweise zulässig sind:
 - Betriebe mit Einzelhandel, wenn die Verkaufstätigkeit unverdeckt im Rahmen eines produzierenden, reparierenden oder instandsetzenden Gewerbebetriebes ausübt.
 - Gewerbliche Uhrunternehmen im Güterverkehr
 - betriebliche Traktorfritzelpisten, Mineralöldepot und Waschplätze, wenn über dem Ufergrund verdeckt wird. Diese Betriebsstellen sind in jedem Fall mit einer Überdachung zu versehen.
 - Betriebe, die hier nicht aufgeführt sind, können aufgrund von Einzelnachweisen ihrer Emissionen auch zugelassen werden.
 - Nicht zulässig sind:
 - Schrottplätze
 - Einzelhandel und Selbstbedienungsbetriebe, die sich wie grifftäische Einzelhandelsbetriebe auswirken

II. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. m. §§ 8 Abs. 3 und 17 Abs. 1 BauVO)

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig

- Nur betriebliche Aufenthalts (Schonsteine, Luftsanitägen) dürfen die zulässige Gebäudenähe überschreiten.
- Bezugspunkt des festgesetzten maximalen Traufhöhen von 9,50 m ist die jeweils gemäß Höhe der Oberkante des zum Gebäude gehörenden Stas- senabschnitts.
- Verkehrsfläche:
 - Einseitiger bzw. zweiseitiger Bau von Fußwegen entlang der Planiestraten.
 - Entlang der in Nord/Süd-Richtung verlaufenden Planiestraten wird ein kombinierter Baumfußstreifen festgesetzt, der den Gehweg von der Straße abtrennt.
 - Die fernmechanische Planstraten beträgt 6,00 m.
 - Überhöhte, ausgerichtete Planiestraten sind in 5 m Breite zulässig - Baumfußstreifen kann bis zu 1 m verschoben werden.
- 4.1 Grünordnungsliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Die als private Grünflächen festgesetzten Bereiche sind mit standortgerechtem Laubgut zu bepflanzen. Es sind zu schützen:
 - Pflanzstellen zu Depflanzen und Sträucher. Die Auswahl ist entsprechend der Gehöftgröße zu treffen.
 - Die nicht überbaubaren Flächen parallel des Grabens sind mit überbegleitenden Gehöften zu bepflanzen (siehe Gehöftziste).
 - Die sonstigen nicht überbaubaren Flächen sind zu 40 % als Grünfläche anzulegen.
 - Die als öffentliche Grünflächen festgesetzten Bereiche entlang des Grabs sind mit überbegleitenden Gehöften zu bepflanzen (siehe Gehöftziste).
 - Für die bewirtschafteten Gehöfte sind zu 100 % der Sonnenenergie und zur Wasserdurchlässigkeit Oberflächenna- terialien zu verwenden (gräuliges Plaster, wasserabbindende Oberflächenna- terialien und/oder kleinkugelige gepflasterte Oberflächen).
 - Für die Fußwege ist klarfüßig gepflasterte Oberfläche zulässig.
 - Die Wiesenfläche wird extensiv mit 1 x Mahd pro Jahr geprägt.
- 4.2 Grünordnungsliche Festsetzungen für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
 - Anpflanzung von Feldgehöften als Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung des Gewerbegebietes. Die beständen sind zu pflegen und herzurichten.
 - Das an den Geländebergen angrenzende Säulchen ist in seiner Breite von 10 m zu 100 % mit überbegleitenden Gehöften zu bepflanzen. Siehe Gehöftziste.
- 4.3 Einfließungen
 - Einfließungen sind im gesamten Gefügebereich bis 2 m Höhe und als Metallstab- oder Gitterzaun zulässig.
- 5. Gestaltungsvorschriften
 - 5.1 Bächer
 - Im gesamten Gefügebereich sind Stroh- und Satteldächer mit Grasdächern mit 35 - 45 Neigung zulässig.
 - Die Dachflächen sind mit roten bis rotbraunen Materialien einzudecken.
 - Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind so in die Bebauung zu integrieren, daß sie mit nicht reflektierenden Kollektoren sich der Dachfläche und ihrer Gestaltung unterordnen.
 - 5.2 Baukörper
 - Baukörper mit einer Länge von mehr als 20 m sind in ihrer Fassaden gestaltung zu differenzieren (z.B.: Fassadenkonspurung, Begrenzung mit dauerhaften Kleiderpflanzen).
 - Die Baukörper sind mind. zu 40 % der Fassadenlänge mit dauerhaften Kleiderpflanzen zu begrenzen.
 - 5.3 Einfließungen
 - Einfließungen sind im gesamten Gefügebereich bis 2 m Höhe und als Metallstab- oder Gitterzaun zulässig.
 - 6. Behandlung von Niederschlagswasser
 - Regenwassernutzung oder Regenwassersicherung ist durch Anlage geeigneter Sickerbecken durchzuführen. Es wird angeraten, die Möglichkeit der Anlage eines Niederschlagswassers als Trochawasser zu prüfen bzw. die Versickerung gem. ATV-Arbeitsblatt A 138 in Betracht zu ziehen.

